

## Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 19. Dezember 2012 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	172.786.809
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-171.906.178
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	880.631
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	880.631
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	880.631

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	171.857.915
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-168.169.498
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.688.417
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	149.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.078.179
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.929.179

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.240.762
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.650
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.587.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.579.450
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.820.212

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

### § 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 32,69 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 19. Dezember 2012

LANDRATSAMT WALDSHUT

Bollacher

Landrat